

Gebührensatzung zur Leichenhaussatzung für die gemeindlichen Leichenhäuser in Döllwang, Leutenbach und Tauernfeld

vom 03.05.1993

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.05.2020

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Deining folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 20.04.1993, Nr. II/1-554 rechtsaufsichtlich genehmigte Gebührensatzung zur Leichenhaussatzung für die gemeindlichen Leichenhäuser in Döllwang, Leutenbach und Tauernfeld:

§1 Gebührenerhebung, Gebührenarten

- 1) Die Gemeinde unterhält in Döllwang, Leutenbach und Tauernfeld die Leichenhäuser ohne für die eigentliche Bestattung zuständig zu sein. Die Bestattungsaufgabe ist Aufgabe eines kirchlichen Trägers.
- 2) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Leichenhäuser in Döllwang, Leutenbach und Tauernfeld Gebühren.
- 3) Die Kalkulation der Gebühren erfolgt für jedes Leichenhaus einzeln. Eine Gesamtkalkulation ist aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben in den einzelnen Ortsteilen nicht möglich.
- 4) Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Gebühren

- 1) Die Leichenhausgebühr beträgt je Inanspruchnahme

in Döllwang	55,00 €
in Leutenbach	55,00 €
in Tauernfeld	55,00 €
- 2) Wird im Leichenhaus übergangsweise bis zur Beisetzung eine Aschurne aufbewahrt, fallen hierfür keine Leichenhausgebühren an.
- 3) Die Gebühr für die Leichenhausreinigung beträgt je Inanspruchnahme

in Döllwang	20,00 €
in Leutenbach	20,00 €
in Tauernfeld	20,00 €
- 4) Soweit die Leichenhausreinigung nicht von den Beauftragten der Gemeinde erledigt wird, fallen keine Kosten an.

- 5) Die Gemeinde hat weder Friedhofs- und Bestattungspersonal noch Leichentransportmittel. Diese Verrichtungen werden von einem privaten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Gemeinde hat mit dem Unternehmer einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Der Unternehmer darf bei Inanspruchnahme nur diese Gebühren in Abrechnung bringen. Gebührenerhöhungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats. Der Unternehmer stellt diese Kosten direkt in Rechnung.
- 6) Leistungen, die mit Bezahlung der vorstehend genannten Gebühren nicht ausdrücklich abgegolten sind, werden den jeweiligen Gebührenpflichtigen nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. aus Anlaß der Benutzung des Leichenhauses durch das Verbringen der Leiche in das Leichenhaus oder
 2. aus Anlaß von Dienstleistungen von Beauftragten der Gemeinde.

§ 4

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist,
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV);
 2. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt, ersatzweise an das Bestattungsinstitut gegeben hat;
 3. wer die Kosten veranlaßt hat;
 4. derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenbescheid, Fälligkeit

- 1) Über die Gebühr wird ein Gebührenbescheid ausgefertigt.
- 2) Die Gebühr ist einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6

Unkostenersatz für Aufwendungen

Die Gemeinde Deining kann über den allgemeinen Gebührensatz hinaus – für alle auf Veranlassung des Gebührensschuldners entstandenen sonstigen Aufwendungen – Unkostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen verlangen. Es werden die im Entstehungszeitraum maßgebenden Material- und Lohnsätze verrechnet.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Frühere Leichenhaussatzungen für die LH in Döllwang, Leutenbach und Tauernfeld
treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Deining, den 03.05.1993

Gemeinde Deining